

Antrag

des Landes Niedersachsen

Sechste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Punkt 26 b) der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Nr. 6 - neu -)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer einzufügen:

'01. An § 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Babyartikel:

Jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern." "

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es geboten, die Begriffsbestimmung für Babyartikel aus Artikel 2 der Entscheidung 1999/815/EG der Kommission vom 07. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 315 S. 46) in § 2 der Bedarfsgegenständeverordnung zu übernehmen.

Begründung (nur für das Plenum):

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung darf keine Regelung getroffen werden, die hinter der noch bis zum 08. März 2000 geltenden Entscheidung der Kommission vom 07. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen,

Ausgeliefert am 03. FEB. 2000

das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethyl-hexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält, zurückbleibt, zumal zu erwarten ist, dass die Kommission die Geltungsdauer dieser Entscheidung verlängert. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher geboten, die Begriffsbestimmung für Babyartikel aus Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 07. Dezember 1999 in § 2 der Bedarfsgegenstände-verordnung zu übernehmen. Weiterhin dient die Ergänzung auch der Konkretisierung der Ziffer 2 Buchstabe b Unterbuchstabe b der Strichdrucksache 619/1/99 des Bundesrates, die Babyartikel einbezieht, deren aus Kunststoff bestehende Teile vorhersehbar in den Mund genommen werden.